

tlv Rechtsschutzordnung

Der tlv - Landesausschuss hat am 03.03.01 beschlossen, dass es für den tlv keine eigene Rechtsschutzordnung gibt. Für die tlv - Mitglieder gilt die folgende Rechtsschutzordnung des VBE, rückwirkend zum 01.10.2000.

VBE - Rechtsschutzordnung

§ 1 Grundsätzliches zum Rechtsschutz des VBE

Der Rechtsschutz des VBE hat die Aufgabe, seine Mitglieder in Rechtsangelegenheiten, die mit der Berufstätigkeit, dem Dienstverhältnis oder der Tätigkeit im VBE in Zusammenhang stehen, zu unterstützen. Hinterbliebene verstorbener Mitglieder können Rechtsschutz erhalten, soweit es sich um Rechtsangelegenheiten aus der dienstlichen Stellung des Verstorbenen oder um die Klärung bzw. Feststellung der Hinterbliebenenansprüche handelt. Dazu gewährt der Verband Bildung und Erziehung (VBE) den Einzelmitgliedern seiner Landesverbände kostenlose Rechtsberatung und kostenlosen Rechtsschutz gemäß nachfolgender Bestimmungen und der Rahmenrechtsschutzordnung des dbb beamtenbund und tarifunion.

§ 2 Begriff der Rechtsschutzgewährung

(1) Rechtsschutz im Sinne dieser Rechtsschutzordnung ist die Rechtsberatung und der Verfahrensrechtsschutz.

(2) Rechtsberatung beinhaltet die schriftliche oder mündliche Erteilung oder Vermittlung eines Rates oder einer Auskunft oder die Erstellung eines Rechtsgutachtens.

(3) Verfahrensrechtsschutz beinhaltet die rechtliche Vertretung des Einzelmitglieds in einem gerichtlichen Verfahren und die diesem Verfahren vorausgehenden Tätigkeiten.

§ 3 Umfang der Rechtsschutzgewährung

(1) Rechtsschutz wird nur für solche Fälle gewährt, die im Zusammenhang mit der derzeitigen oder früheren dienstlichen bzw. beruflichen Tätigkeit eines Einzelmitgliedes oder dessen Tätigkeit im VBE stehen. Dazu zählt auch die Tätigkeit als Mitglied eines Personalrates oder einer Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie die Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte oder die Tätigkeit als Vertrauensperson für Schwerbehinderte.

(2) In Disziplinar- und Strafverfahren sowie in Ordnungswidrigkeitsverfahren wird Verfahrensrechtsschutz gewährt, es sei denn, dass es sich um ein vorsätzlich begangenes Delikt handelt. Ausnahmen sind in den Fällen statthaft, in denen das Bundesrechtsschutzreferat bzw. der Landesverband den Rechtsschutz befürwortet.

(3) Verfahrensrechtsschutz soll nur gewährt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichend Aussicht auf Erfolg hat. Rechtsschutz wird nicht gewährt, wenn die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung den Bestrebungen des VBE zuwiderläuft.

(4) Rechtsschutz soll nur gewährt werden, wenn der Rechtsschutzfall erst nach Erwerb der Mitgliedschaft des Einzelmitglieds entstanden ist. Die Vereinbarung einer rückwirkenden Mitgliedschaft ist insoweit nicht zulässig. Tritt das Einzelmitglied innerhalb von 2 Jahren nach Gewährung des Rechtsschutzes aus dem VBE aus, sind die Kosten eines Verfahrensrechtsschutzes zurückzuerstatten.

(5) Eine Rechtsschutzgewährung im Sinne des § 3 (1) dieser Rechtsschutzordnung entfällt, wenn bereits durch Dritte, insbesondere durch eine Rechtsschutzversicherung oder den Dienstherrn/ Arbeitgeber, Rechtsschutz erfolgt.

(6) Soweit Einzelmitgliedern darüber hinausgehend Rechtsschutz gewährt werden soll, ist dies Sache der Landesverbände.

§ 4 Antragstellung

(1) Das Einzelmitglied stellt einen schriftlichen Antrag auf Rechtsberatung oder Rechtsschutz an den VBE-Landesverband, dem es angehört.

(2) Der Verfahrensrechtsschutz wird für jede Instanz gesondert bewilligt. Legt der Gegner des Rechtsschutzsuchenden nach Abschluss einer Instanz ein Rechtsmittel ein, so bedarf es für die Rechtsmittelinstanz keiner besonderen Rechtsschutzgewährung.

(3) Dem Antrag auf Verfahrensrechtsschutz ist eine eingehende Darstellung des Sachverhalts nebst Unterlagen beizufügen.

(4) Die mit Verfahrensrechtsschutz geführten Verfahren werden durch den VBE überwacht. Er kann verlangen, dass ihm durch Übersendung sämtlicher Schriftsätze, gerichtlicher Verfügungen und Entscheidungen über den Gang des Verfahrens Mitteilung zu machen ist.

(5) Der VBE ist berechtigt, das in dem Verfahren gewonnene Material zu verwerten, insbesondere zu veröffentlichen. Er darf dies nicht zum Nachteil des betreffenden Einzelmitglieds tun.

§ 5 Verfahren bei der Rechtsschutzgewährung

(1) Der VBE bedient sich zur Durchführung von Rechtsberatung und Rechtsschutz vornehmlich der Dienstleistungszentren des dbb beamtenbund und tarifunion. Diese sind Ansprechpartner der Rechtsschutzbeauftragten der Landesverbände.

(2) Der VBE-Bundesverband überträgt das Recht zur Genehmigung von Beratungsrechtsschutz, soweit dies durch Inanspruchnahme der dbb Dienstleistungszentren erfolgt, auf die Vorsitzenden der Landesverbände, die wiederum dem Bundesverband gegenüber verantwortlich sind für die Einhaltung der Bestimmungen der Rahmenrechtsschutzordnung des dbb. Sie können mit der Genehmigung geeignete Mitglieder ihres Vorstands bzw. Mitarbeiter ihrer Geschäftsstelle beauftragen. Die Rechtsschutzbeauftragten der Landesverbände sind dem VBE-Bundesverband anzuzeigen.

(3) Zur Gewährung von Verfahrensrechtsschutz gibt der VBE-Landesverband gegenüber dem Dienstleistungszentrum ein Votum ab. Unter Berücksichtigung der Erfolgsaussichten entscheidet der DBB über die Durchführung des Verfahrensrechtsschutzes. Besteht der VBE-Landesverband entgegen der Entscheidung des dbb auf Durchführung des Verfahrensrechtsschutzes, wird er an den Kosten des Verfahrens beteiligt. In diesen Fällen beteiligt sich der VBE-Bundesverband an den Kosten, wenn der VBE-Landesverband vorab die Zustimmung des Bundesrechtsschutzreferates eingeholt hat.

(4) Wird der Rechtsschutz nicht durch die Dienstleistungszentren des dbb gewährt, entscheidet das Rechtsschutzreferat des VBE-Bundesverbandes auf Antrag des jeweiligen Landesverbandes über die Rechtsschutzerteilung. Ebenso wird verfahren, wenn der Rechtsschutz im verbandspolitischen Interesse liegt.

(5) Die Landesverbände sind verpflichtet, vor der Genehmigung von Rechtsschutz in Grundsatzfragen, die darauf abzielen, eine Entscheidung der obersten Bundesgerichte herbeizuführen, das Einvernehmen mit dem Bundesverband herzustellen.

§ 6 Kostenabrechnung

Aus der Einschaltung eines dbb Dienstleistungszentrums entstehen dem VBE bzw. seinem Einzelmitglied keine Kosten, weil der dbb die Personalkosten seiner Beschäftigten, deren Reisekosten zur Wahrnehmung der Termine, die Gerichtskosten und im Unterliegensfall auch die Kosten der Gegenseite trägt.

Ausgenommen von der vollständigen Kostenübernahme durch den dbb ist Verfahrenrechtsschutz nach § 5 (3), 3. Satz dieser Rechtsschutzordnung: Bei Durchführung des Verfahrensrechtsschutzes gegen die Entscheidung des dbb wird der VBE an den Kosten beteiligt, wobei der VBE-Bundesverband und der jeweilige Landesverband diese je zur Hälfte tragen. Soweit die Rechtsschutzbewilligung nach § 5 (4) vom VBE-Rechtsschutzreferat erteilt wird, erstattet der VBE-Bundesverband 50 % der notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung. Honorarvereinbarungen, die über das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) hinausgehen, bedürfen der Zustimmung der VBE-Bundesleitung, es sei denn, dass der jeweilige VBE-Landesverband die zusätzlichen Kosten übernimmt.

§ 7 Informationspflicht

Die Landesverbände informieren den Bundesverband über wichtige Entscheidungen von Gerichten, die im Zusammenhang mit der Rechtsschutzgewährung nach dieser Rechtsschutzordnung ergangen sind und für die politische Arbeit des VBE von Bedeutung sind.

§ 8 Rechtsschutzordnungen der Landesverbände

Die Landesverbände des VBE können eigene Rechtsschutzordnungen erlassen, die an die Rahmenrechtsschutzordnung des dbb wie auch an die Rechtsschutzordnung des VBE-Bund angepasst sein müssen. Hat ein Landesverband keine eigene Rechtsschutzordnung, so gilt die des VBE-Bundesverbandes.

§ 9 Änderungen der Rechtsschutzordnung

(1) Änderungen der dbb Rahmenrechtsschutzordnung: Soweit der dbb Änderungen seiner Rahmenrechtsschutzordnung beschließt, gelten diese Änderungen auch für diese Rechtsschutzordnung.

(2) Änderungen der VBE-Rechtsschutzordnung: Änderungen dieser Rechtsschutzordnung bedürfen der Zustimmung des Bundeshauptvorstandes des VBE.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Rechtsschutzordnung wurde am 30.09.2000 vom Bundeshauptvorstand des VBE beschlossen und zuletzt am 13.11.2004 geändert. Die geänderte Fassung tritt zum 15.11.2004 in Kraft.